



Ehrungsordnung
Kreisschützenverband
Schleswig-Flensburg



Für Ehrungen, die durch den Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg vorgenommen werden sollen, werden die nachstehenden Richtlinien vom Vorstand des Kreisschützenverbandes Schleswig - Flensburg beschlossen.

§ 1 Ehrungsanträge müssen grundsätzlich 3 Monate vor der Ehrung über den Vorsitzenden des KSchV SL-FL eingereicht werden. Es sind die offiziellen Vordrucke zu verwenden. Er prüft die Anträge auf Richtigkeit und legt sie dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vor. Der Vorstand des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg entscheidet dann nach Maßgabe folgender Richtlinien:

§ 2 Mehrfachehrungen einer Person innerhalb eines Jahres sollen vermieden werden. Einmal beantragte, beschlossene und beurkundete Ehrungen sind zu verleihen und auszusprechen, sofern sie nicht aberkannt wurden.

§ 3 Über die Ehrungen werden Besitzurkunden ausgefertigt, die vom Kreisvorsitzenden unterschrieben werden. Ehrungen sollen listenmäßig erfasst werden.

§ 4 Die Ehrung eines Nichtmitgliedes des KSchV SL-FL bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Kreisvorstandes. Geehrt werden kann, wer sich außergewöhnlich um das Schützenwesen im Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg verdient gemacht hat

§ 5 Die Vornahme der Ehrungen hat jeweils in einem würdigen Rahmen stattzufinden. Entweder:

a) auf dem Kreisschützentag

b) im Verein (JHV oder einem besonderen Anlass, wie Jubiläen oder anderen Veranstaltungen).

Die Ehrung wird durch ein Mitglied des Vorstandes des Kreisschützenverbandes auf dem nächsten Kreisschützentag vorgenommen. Für eingeladene, nicht erschienene zu ehrende Personen, werden den Vereinen Urkunde und Nadel zur Verleihung übergeben.

§ 6 Den zu ehrenden Personen müssen außergewöhnliche Verdienste um das Schützenwesen zugesprochen werden können.

Die erste Ehrung (Silberne Ehrennadel) kann frühestens nach 5 jähriger Tätigkeit in einem gewählten Ehrenamt beantragt / vorgenommen werden.

Vereinsmitglieder die kein gewähltes Ehrenamt im Verein bekleiden, können einmalig, frühestens 10 Jahre nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit, mit der silbernen Ehrennadel des Verbandes geehrt werden, wenn:

- Alle möglichen Ehrungen des Vereins ausgeschöpft wurden und der Verein keine Möglichkeit einer weiteren Ehrung mehr hat.
- Mindestens 5 Jahre seit der letzten Ehrung durch den Verein vergangen sind und das Engagement weiterhin fort dauert.
- Die Ehrung ausschließlich vom Vereinsvorsitzenden beantragt und ausreichend begründet ist.

§ 7 Der Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg kann folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung der :

a) Silbernen Ehrennadel

b) Goldenen Ehrennadel

Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen.

c) Ehrenschilde für Landesmeister

Einzellandesmeister erhalten einen Ehrenschild.

Ehrenschilde für Landesmeister in der Mannschaftswertung werden nur für die Vereine gefertigt, die den Landesmeister stellen. Alle Mannschaftstitel werden auf einem Schild zusammengefasst

d) Sportehrennadeln

Für die Verleihung an Sportler gelten folgende Anhaltspunkte

a) Bronzene Sportehrennadel	12 Punkte
b) Silberne Sportehrennadel	30 Punkte
c) Goldene Sportehrennadel	50 Punkte

Die Punkte ergeben sich aus Meisterschaften:

1. Deutscher Meister (Nur Einzel)	24 Punkte
- 2. und 3. Platz	12 Punkte
2. Landesmeister (Nur Einzel)	6 Punkte
- 2. und 3. Platz	3 Punkte
3. Kreismeister Nur Einzel)	2 Punkte

Die Verleihung der Sportehrennadeln ist nach Erreichen der erforderlichen Punktzahl zu verleihen.

Die Punkte werden fortgeschrieben. Die Verleihung findet auf dem nächsten ordentlichen Kreisschützentag statt.

§ 8 Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre Vorsitzender des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg gewesen ist. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Vorschlag an den Kreisschützentag, der dann darüber befindet.

§ 9 Anspruch und Widerruf von Ehrungen

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrages ist kein Einspruch möglich.

Einmal gestellte Anträge soweit diese zurückgestellt wurden, bleiben bestehen. Einer Antragswiederholung bedarf es deshalb nicht. Anträge auf Ehrungen im Vorgriff können nicht berücksichtigt werden.


Die Aberkennung einer Ehrung steht dem Vorstand des Kreisschützenverbandes zu. Er befindet über die Art der Bekanntgabe.

Der Antrag einer Aberkennung einer Ehrung kann von jedem Mitgliedsverein des Kreisschützenverbandes SL-FL an den Vorstand des Kreisschützenverbandes Schleswig-Flensburg, mit eingehender Begründung, gestellt werden

Alle vorherigen Ehrungsordnungen treten mit Beschluss des Vorstandes des Kreisschützenverbandes Schleswig-Flensburg vom 06.02.2012 außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die jetzt gültige Form in Kraft.

Künftige Änderungen werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand beschlossen.


Alfred Koitzsch
Kreisvorsitzender


Inge Lindahl – Koitzsch
Schriftführerin



Kreisschützenverband Schleswig - Flensburg

A N T R A G

auf Verleihung der

Silbernen

goldenen

E H R E N N A D E L

(zutreffendes bitte ankreuzen)

**Name,
Vorname:**

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Plz/Wohnort:

Strasse /Nr.:

Verein:

Mitglied seit:

Verein: seit:

Verein: seit:

Verein: Seit:

Begründung des Vereins:

Die Verleihung soll erfolgen am:

Anlässlich:

Wer soll die Verleihung vornehmen:

(Postleitzahl) Ort

den.

Unterschrift Beauftragter

Vereinsanschrift:

Anrede

Strasse

Plz: